

Stellungnahme des NABU Langenargen zur geplanten Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Verwendete Abkürzungen

GVV EKL Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch Kressbronn Langenargen

Die vorliegende Stellungnahme führt mit Schwerpunkt auf den Bereich des GVV EKL zahlreiche Änderungsvorschläge und Einwände zum aktuellen Entwurf des Regionalplans auf. Wir bitten diese zu berücksichtigen.

Gewerbeflächenbedarf in Gemeinden mit Eigenentwicklung

A.) Regionalbedeutsame Vorranggebiete für Gewerbe in Gemeinden mit Beschränkung auf die Eigenentwicklung

Wir beantragen, dass in Gemeinden, die auf die Eigenentwicklung beschränkt sind, keine *regionalbedeutsamen* Gewerbegebiete entwickelt werden. Diese würden der Vorgabe der Eigenentwicklung widersprechen. Speziell gilt dies für die geplante, 26 ha große gewerbliche Vorrangfläche Kapellenesch-Haslach in Kressbronn.

Erläuterung:

Der Regionalplan plant regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, als Vorranggebiete festzulegen, ohne den Begriff „regionalbedeutsam“ zu definieren. Aus dem Kontext heraus ist jedoch zu entnehmen, dass diese Gebiete einen regionalen Bedarf abdecken sollen, im Gegensatz zu den übrigen Gewerbegebieten, die dem lokalen Bedarf dienen (z.B. Kapitel 2.6.0).

Die Planung solcher Gebiete in Gemeinden mit Eigenentwicklung ist jedoch ausgeschlossen, wie u.a. auch im aktuell gültigen Regionalplan zu lesen ist: *„Nach dem Landesentwicklungsplan 1983 gehört zur Eigenentwicklung einer Gemeinde die Befriedigung des Bedarfs an Bauflächen für die natürliche Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (Eigenbedarf). Wanderungsgewinne und größere Gewerbeflächen gehören nicht zum Eigenbedarf.“* Gewerbegebiete in Gemeinden mit Eigenentwicklung dienen also ausschließlich dem lokalen Bedarf der jeweiligen Gemeinden. Große Gewerbegebiete und Gewerbegebiete mit regionaler Bedeutung sind ausgeschlossen.

Im Widerspruch hierzu und obwohl für die Gemeinde Kressbronn die Eigenentwicklung gilt, steht im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans des GVV EKL (S. 102) mit Unterstützung des Regionalverbands bezüglich des Gebiets Kapellenesch-Haslach: *„Mit diesem [Gewerbegebiet] könnte auf die Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des gesamten östlichen Bodenseeraumes hingewirkt werden.“*

Ein weiterer deutlicher Hinweis, dass das Gebiet Kapellenesch-Haslach nicht nur den Bedarf des GVV EKL abdecken soll, zeigt sich darin, dass der Flächenbedarf des GVV EKL durch das Vorranggebiet weit überboten wird (vgl. Abschnitt B.).

B.) Nachvollziehbarkeit, Eignung und Plausibilität der Bedarfsberechnung für Gewerbeflächen

Die gewählte Methodik zur Gewerbeflächenbedarfsabschätzung ist nicht geeignet, um für die Gemeinden, die auf Eigenentwicklung beschränkt sind, plausible Prognosewerte für den künftigen Gewerbeflächenbedarf abzuleiten.

Wir beantragen daher eine Neuberechnung des Gewerbeflächenbedarfs, welche die Besonderheiten, die sich aus der Eigenentwicklung ergeben, berücksichtigt.

Die vorliegende Bedarfsabschätzung verzichtet auf eine Berücksichtigung der im Rahmen der Gewerbeverlagerung freiwerdenden Flächen, wodurch der ermittelte Bedarf systematisch überschätzt ist. Die dargestellten Flächenbedarfe sind diesbezüglich zu bereinigen.

Methodisch bedingt überhöhte Berechnungsergebnisse (hier: Überschätzung durch Extrapolation) müssen im Regionalplan als solche bezeichnet werden und dürfen nicht positiv umgedeutet werden zu einem „deutlich höheren Bedarfswert“ auf Grund „einer sehr positiven Entwicklung“.

Die Flächenausweisung für gewerbliche Vorranggebiete liegt weit über der Bedarfsabschätzung der beiden plausibleren Modelle. Wir fordern daher eine deutliche Reduzierung dieser Vorranggebiete im Regionalplan.

Begründung und nähere Erläuterungen:

Die vorliegenden Bedarfsberechnungen für Gewerbeflächen wurden für die Gesamtregion und für die Landkreise durchgeführt, so dass nur eine grobe mittlere Betrachtungsweise vorliegt. Eine Validierung der Modellansätze für die Vergangenheit wurde nicht durchgeführt. Die Zukunftsprognosen streuen erheblich. Eine der Modellvarianten führt zu überhöhten Werten durch eine Trendfortsetzung (=Extrapolation). Die Ergebniswerte der Berechnungen können nur zur groben Orientierung dienen.

Die spezifischen raumplanerischen Erfordernisse, welche für Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung gelten, werden von den Modellen nicht berücksichtigt. Dass die Gewerbeflächenentwicklung sich für diese Gebiete nicht aus den gleichen Modellkennzahlen (z.B. Ansiedlungs- und Verlagerungsquoten) wie für die Gesamtregion ableiten lässt, ist offensichtlich, u.a. weil keine Ansiedlung von außen vorgesehen ist (Eigenentwicklung) und diese Orte im Gegensatz zu anderen Gemeinden keinen regionalen Arbeitsplatzbedarf abdecken sollen.

Dieses systematische Defizit des Modells führt zu einer erheblichen Flächenbedarfsüberschätzung, wenn die Ergebnisse auf Gemeinden mit Eigenentwicklung angewandt werden. Damit werden die raumplanerischen Zielsetzungen der Eigenentwicklung und des besonderen Schutzes des Bodenseeuferbereichs verletzt.

Es muss daher als methodischer Fehler angesehen werden, wenn basierend auf dieser Bedarfsanalyse in einer Gemeinde mit Beschränkung zur Eigenentwicklung ein großflächiges Vorranggebiet für Gewerbe mit „regionaler Bedeutung“ geplant wird: Dieser Planungsfehler wurde im aktuellen Regionalplan für das Gebiet Kapellenesch-Haslach in Kressbronn begangen.

Ein weiteres gravierendes Defizit der Bedarfsabschätzung ist die fehlende Berücksichtigung der Freisetzen von Industrie- und Gewerbeflächen auf Grund von Betriebsverlagerungen (vgl. Bericht Acocella 2017, Seite 8: *„Diese Reduzierung ist in diesem Bericht nicht berücksichtigt“*). Zwar kann das Modell die Flächenfreisetzung mitberechnen. Jedoch werden diese Werte *„nicht berücksichtigt“* - weder im Bericht noch im Regionalplan. Damit liefern die Ergebnisse des Berichts einen systematisch überschätzten Flächenbedarf., während der Regionalplan, dessen Flächenausweisungen sich an diesen Zahlen orientieren (vgl. z.B. Seite B23), einem methodischen Fehler unterliegt. Dies stellt einen gravierenden Mangel des Regionalplans dar.

Ein weiterer gravierender Mangel zeigt sich in der Interpretation der Berechnungsergebnisse (Seite B23, Regionalplan): Der Bericht (Acocella 2017, S. 46) weist hinsichtlich der ca. 2,5 fach höheren Werten TBS-Griffo-Modells klar darauf hin, dass *„die Ergebnisse zum Flächenbedarf überhöht sein dürften“* und schreibt den Grund der Trendfortschreibung zu, welche zu tendenziell überhöhten Beschäftigungszahlen führen. Dieses Modell ist daher nicht plausibel. Im Regionalplan wird dies nicht erwähnt, statt dessen werden die Ergebnisse dahingehend umgedeutet, dass *„die sehr positive Entwicklung ... zu einem deutlich höheren Bedarfswert“* führe.

Eine solche Umdeutung ist unzulässig und lässt Zweifel an der Objektivität der Planung aufkommen.

Insgesamt fällt auf, dass der Regionalplan sehr großzügig Vorrangflächen für Gewerbe und Industrie ausweist: Diese umfassen 938,5 ha. Hinzu kommen weitere örtliche Gewerbegebiete, deren Ausmaß noch nicht abgeschätzt wurde. Dem gegenüber stehen die Bedarfsabschätzungen der beiden plausibleren Modellen, die ca. 600 ha Gesamtbedarf aufzeigen, der noch um die freiwerdenden und wiederverwendbaren Gewerbeflächen zu mindern ist, so dass demnach eine Gewerbeflächenplanung von insgesamt deutlich unter 600 ha anzustreben ist.

Der im Rahmen des laufenden Flächennutzungsplanverfahren des GVV EKL nachgewiesene Flächenbedarf erreicht nicht annähernd den jährlichen Flächenbedarf, den der Regionalplan vorsieht, obwohl auch hier bereits auf eine maximierte Darstellung des Flächenbedarfs hingewirkt wurde (vgl. zugehörige Stellungnahme 2019 des NABU Langenargen, www.nabu-langenargen.de/stellungnahmen).

Die großflächige Ausweisung der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ist insgesamt und speziell für das Gebiet Kapellenesch-Haslach der Gemeinde Kressbronn, welche auf Eigenentwicklung beschränkt ist, nicht plausibel begründet.

Weitere Anforderungen an eine Neuberechnung der Flächenbedarfsabschätzung:

Die wiedernutzbaren, freiwerdenden Flächen durch die Verlagerung von Betrieben sind in der Bilanzierung des Flächenbedarfs mit einzubeziehen. Hierbei muss ein realistischer Ansatz gewählt werden, der mit Sicherheit höher ist als der in der Modellbeschreibung erwähnte Wert von nur 25%. Für den künftigen Flächenbedarf ist zudem anzusetzen, dass künftige Bebauungen wesentlich sparsamer mit der knappen Ressource „Fläche“ umgehen müssen, wofür es bereits zahlreiche Konzepte gibt; d.h. der Flächenbedarf je Beschäftigtem ist in der Modellberechnung entsprechend zu reduzieren.

Das Vorranggebiet Kapellenesch-Haslach in Kressbronn (435-111)

Der Umweltbericht für das Gebiet Kapellenesch-Haslach ist zu korrigieren, wie in der nachfolgenden Begründung und Erläuterung dargelegt wird. Insbesondere ist dem zu erwartenden vollständigen Verlust des regional bedeutsamen Kiebitz-Vorkommens Rechnung zu tragen.

Das Gebiet ist nicht für eine Bebauung vorzusehen und sollte daher im Grünzug verbleiben, solange nicht nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht entgegenstehen.

Begründung und Erläuterungen:

Der Standort-Steckbrief im Umweltbericht für das Gebiet Kapellenesch-Haslach erfasst wesentliche Aspekte unzureichend oder nicht zutreffend und ist daher zu ändern:

„Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“:

Obwohl bekannt und nachgewiesen ist, dass der Kiebitz im Bereich „Kapellenesch-Haslach“ ein Brut- und Aufzuchtgebiet hat, ist diese Art nicht im Steckbrief aufgeführt. Ebenso fehlen im Steckbrief der Flussregenpfeiffer und die Fledermausvorkommen.

Die Auswirkungen einer Bebauung des Gebiets sind bereits jetzt abschätzbar und im Umweltbericht zu erwähnen: Für den Kiebitz ist offensichtlich, dass die Bebauung zum vollständigen Verschwinden dieser Art am Standort führt und dies mit hoher Wahrscheinlichkeit den Verlust der Art im östlichen Bodenseebereich bedeutet.

Eine planerische Festlegung, bei der bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass sie wegen entgegen stehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, stellt jedoch eine rechtlich "nicht

erforderliche" und damit unzulässige "Scheinplanung" dar.

Auf der Ebene des Regionalplans ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erforderlich. Dabei sind - soweit möglich - auch Konfliktminimierungsmöglichkeiten durch sog. CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Vorhabenzulassung zu *prüfen*.

Der vorliegenden Plan verzichtet jedoch auf eine solche *Prüfung* und geht ohne nachvollziehbare Begründung davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Bebauung vermieden werden können bzw. eine artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich wäre.

Damit liegt einen erheblicher Planungsfehler dar, der zu beseitigen ist.

Auf Grund der nach aktuellem Kenntnisstand nicht überwindbaren artenschutzrechtlichen Hinderungsgründen ist der Standort Kapellenesch-Haslach daher für eine Bebauung als ungeeignet zu bewerten.

„Landschaft“:

Das Schutzgut Landschaft wird in erheblichem Maße negativ verändert. Die Bebauung der 26 ha großen Fläche, welche zudem an weitere Gewerbeflächen angrenzt, führt zu einer erheblichen industriellen Überprägung der Landschaft in Kressbronn. Dies steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des LEP und Regionalplans hinsichtlich des Schutzes des Bodenseeuferbereichs. Beeinträchtigt wird hierdurch auch die Funktion der Landschaft für den Tourismus und als Erholungsgebiet. Wie sehr die geplante Bebauung die Landschaft überprägt lässt sich leicht von den für die Naherholung und den Tourismus wichtigen Aussichtspunkten oberhalb Kressbronns aus nachvollziehen.

„Positive Auswirkungen“:

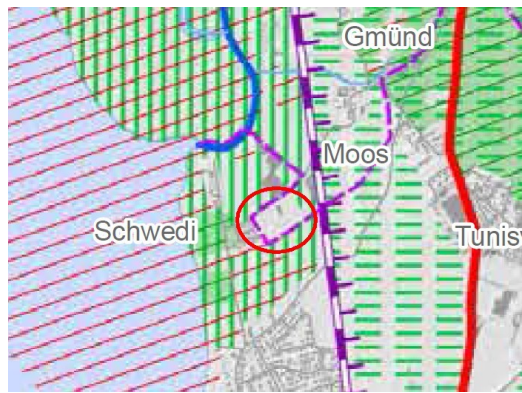
Der angeblichen Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich muss widersprochen werden, ebenso der angeblichen Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs. Durch die Ausweisung der Gewerbefläche kommt es weder im Uferbereich (zu dem die Gemeinde Kressbronn gemäß LEP insgesamt gehört) noch im engeren Uferbereich zu einer Reduzierung der beanspruchten Siedlungsflächen. Vielmehr wird durch die Bebauung der Fläche der Bodenseeuferbereich weiter verbaut und es kommt durch den Zuwachs an Arbeitsplätzen zu einem Zuwachs an Zuwanderung und einem erhöhten Siedlungsdruck in Kressbronn und den angrenzenden Bodenseeufergemeinden, der sich auch auf die engere Uferzone negativ auswirkt.

Der innerörtliche Verkehr wird durch das Gewerbegebiet erhöht: Zum einen durch den Berufsverkehr der dort Beschäftigten und den Gewerbeverkehr selbst, zum anderen weil die B31 bis Lindau keine Zu- oder Abfahrten aufweist und ein erheblicher Teil des Verkehrs daher auf die seenahe Landstraße und damit in den Innenort Kressbronns gelenkt wird.

Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege

A.) Grünzäsur nördlich von Langenargen

Wir beantragen, das Gebiet um das ehemalige Bundeswehrareal im Bereich Schwedi in die umgebende Grünzäsur zu integrieren (Flurstücke 1585, 1586 und 1587 der Gemeinde Eriskirch). Ebenso sollte der südliche Teil des Areals (v.a. Flurstück 2021 in Langenargen) bis zum Mooser Weg vollständig in die Grünzäsur aufgenommen werden.



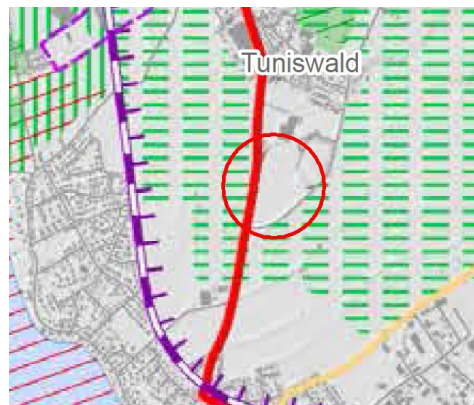
Begründung:

Die Flurstücke 1585, 1586 und 1587 werden nach den Beschlüssen der Gemeinden des GVV EKL in eine Sonderbaufläche Tourismus umgewandelt, um die Nutzung eines Bestandsgebäudes für Ferienwohnungen zu ermöglichen. Eine weitere Verbauung oder Intensivierung ist laut Mitteilung der Gemeinden nicht vorgesehen. Das Flurstück 2021 ist weitgehend Landschaftsschutzgebiet oder Ausgleichsfläche. Auch für diesen Bereich wurde beschlossen, dass er nicht weiter bebaut werden soll.

Es handelt sich hier um einen landschaftlich sehr bedeutsamen und empfindlichen Bereich des engeren Bodenseeufer, der zu schützen ist. Eine weitere Bebauung würde den Zielen des LEP (2002) widersprechen, in dem festgelegt ist, dass die engere Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten ist (PS 6.2.4, LEP 202). Deshalb sollte durch Aufnahme der Fläche in die Grünzäsur sichergestellt werden, dass in diesem Gebiet keine über den jetzigen Bestand hinausgehende Bebauung stattfindet.

B.) Grünzug zwischen Langenargen Hauptort und Langenargen Bierkeller

Wir beantragen, den südlich des Sportplatzbereichs Bierkeller gelegenen landwirtschaftlichen Bereich in den Grünzug mit aufzunehmen.



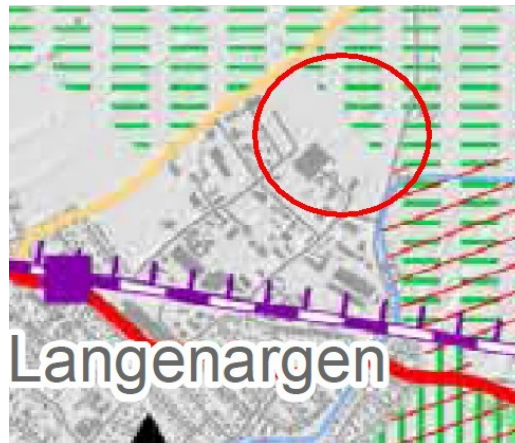
Begründung:

Diese Fläche ist von hohem landwirtschaftlichen Wert und war bislang landwirtschaftliche Vorrangfläche. Sie ist zudem Teil des Freilandkorridors zwischen dem Hauptort Langenargen und dem Ortsteil Bierkeller. Dieser Korridor würde durch eine Bebauung der Fläche stark reduziert, Eine solche Zerschneidung der freien Landschaft widerspricht jedoch der gesetzlichen Zielsetzung (z.B. Raumordnungsgesetz, 2008) und würde den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen. Da Langenargen eine Gemeinde ist, deren Entwicklung sich an der

Eigenentwicklung bemisst, ist eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich auch nicht nachvollziehbar. Als Gemeinde im Uferbereich des Bodensees ist Langenargen zudem verpflichtet in besonderem Maße sparsam mit der freien Landschaft umzugehen. Eine Zerschneidung der Landschaft durch Parkplätze oder Wohnmobilstellflächen, wie bisher im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Fläche angedeutet, ist mit dieser Vorgabe nicht vereinbar.

C.) Grünzug nordöstlich des Gewerbegebietes von Langenargen

Wir beantragen, den Bereich nordöstlich des Gewerbegebietes von Langenargen in den Grünzug mit aufzunehmen.



Begründung:

Das Gewerbegebiet von Langenargen wird am nordöstlichen Rand durch Ausgleichsflächen begrenzt, welche dort dauerhaft dem Ausgleich der Eingriffe durch das Gewerbegebiet dienen. Diese Flächen haben eine wichtige biotopvernetzende Funktion in einem Bereich, der durch zunehmende Intensivierung und erhebliche Lebensraumverluste gekennzeichnet ist.

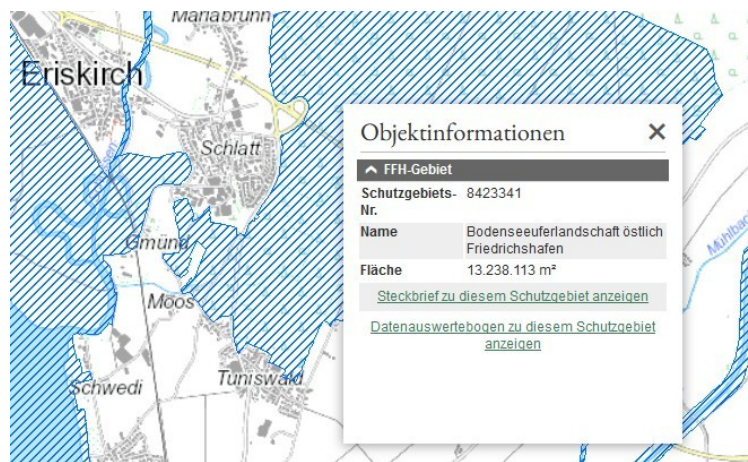
D.) Grünzäsuren und Schutzgebiete

Wir beantragen, dass alle FFH- und Naturschutz-Gebiete auf Grund ihres besonderen Schutzstatus vollständig in die Grünzäsuren und als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aufgenommen werden. Im Speziellen fehlt für das FFH-Gebiet „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ (Schutzgebiets-Nr. 8423341) der Eintrag als Vorranggebiet für den Bereich des Tettninger Waldes und die vollständige Abdeckung der Fläche im Bereich Schlatt in der Gemeinde Eriskrich (s. Abbildung).

Begründung:

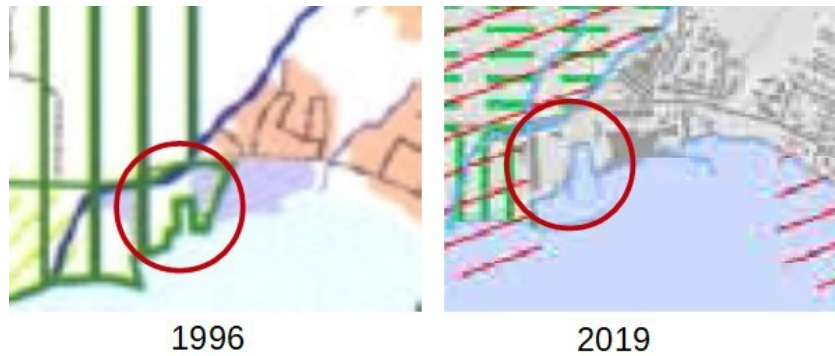
Um Schutzgebiete dauerhaft zu sichern und Konflikte bei der Flächennutzungsplanung zu vermeiden, muss die Raumplanung in deren Abgrenzung hinreichend klar und frei von Widersprüchen sein.

Abbildung: Kartenausschnitt FFH-Gebiet „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ (Daten- und Kartendienst der LUBW)



E.) Grünzug im Bodan-Gelände Kressbronn

Wir beantragen die Beibehaltung des Grünzugs im Bereich des Bodan-Geländes in Kressbronn.



Begründung:

Dass ein Gelände in der Vergangenheit baulich belastet wurde, bedeutet nicht, dass es nicht als Grünbereich entwickelt oder zumindest ohne weitere Intensivierung erhalten werden kann. Die Herausnahme aus dem Grünzug würde wesentlichen Planungszielen der Raumordnung widersprechen (z.B. Landesentwicklungsplan, Bodenseeuferplan): Die engere Uferzone ist in besonderem Maße von der Bebauung freizuhalten. Eine Beschneidung des Grünzugs in diesem Bereich und eine dadurch ermöglichte Ausweitung der Bebauung bei der ehemaligen Bodanwerft in Kressbronn, schadet nicht nur dem Natur- und Landschaftsschutz, sondern auch der Glaubwürdigkeit der Behörden und damit dem Vertrauen in die staatlichen Strukturen.

Vorstand NABU Langenargen e.V.